

**Lebensmittelüberwachungs-,
Tierschutz und Veterinärdienst
des Landes Bremen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen

Herrn

Stauferstraße 6
85051 Ingolstadt

Auskunft erteilt

Zimmer 105

Tel. (0421) 361- 6956

Fax (0421) 361- 15035

E-Mail

office@lmtvet.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

02.09.2020 [#196499]

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

20200902_VIG_01_Kaufland, Bremen

Bremen, 25. September 2020

20200902_VIG_01_Kaufland, Bremen

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 02.09.2020 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG¹) ergeht folgender

Bescheid:

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG, Sebaldsbrücker Heerstr. 155, 28309 Bremen / Sebaldsbrück wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung des Kontrollberichts nach Ablauf des 09.10.2020.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude

Lötzeener Str. 3

28207 Bremen

Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

Briefkästen

Lötzeener Str. 3



Eingang

Lötzeener Str. 3

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Begründung

Zu 1.

a) Mit Antrag vom 02.09.2020 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Kaufland gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG^{II}) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er am 07.09.2020 Gebrauch gemacht. Er hat dem Auskunftsverlangen nicht zugestimmt.

Als Begründung hierfür stellt der Betrieb in seiner Stellungnahme die nun folgenden Argumente dar: Das Unternehmen sieht Ihren Anspruch ganz grundsätzlich als nicht gegeben an und zweifelt an Ihrem Informationsinteresse.

b) Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches^{III} und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind, sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei einer der letzten Betriebskontrollen im Kaufland Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen mehrere der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, handelt es sich bei dem darüber gefertigten Kontrollbericht um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dagegen können auch die von dem Betrieb vorgetragenen Argumente nicht durchdringen. Hierzu im Einzelnen:

Der LMTVet ist verpflichtet, eingehende Anträge zu bearbeiten und diese im Hinblick auf das Auskunftsersuchen zu prüfen. Sind keine Gründe erkennbar, die einen Hinderungsgrund für die Weitergabe der Information nach dem VIG darstellen, ist der Antrag entsprechend zu bearbeiten und

zu bescheiden. Ein Hinderungsgrund gem. Ihres Antrags ist nicht erkennbar. Daher wird der Vorgang vorliegend bearbeitet und beschieden. Auch die Antragstellung über eine Plattform wie Foodwatch mit der Kampagne „Topf Secret“ stellt keinen Hinderungsgrund dar.

Der Betrieb gibt zudem an, dass die Veröffentlichung der Kontrollberichte ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit sei. Dem kann nicht zugestimmt werden; der Vollzug des VIG, also die Bekanntgabe der nach VIG beantragten Daten gegenüber Ihnen als Verbraucher, ist nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit einzustufen. Art. 12 Abs. 1 GG schützt den Betrieb nicht davor, dass inhaltlich und sachlich korrekte, in angemessener Zurückhaltung formulierte Informationen an den Verbraucher weitergegeben werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002, 1 BvR 558/91, Rn. 59). Um eine solche Informationsweitergabe handelt es sich vorliegend. Somit liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG vor.

Der Betrieb sieht weiterhin aufgrund des fehlenden Produktbezuges im vorliegenden Fall keine Anspruchsgrundlage für die Informationsweitergabe nach dem VIG. Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung des VIG. Das Gesetz statuiert einen umfassenden Auskunftsanspruch bezüglich der Erzeugnisse im Sinne des LFGB, der sich auch auf die Herstellung bezieht. Der Verbraucher hat ein berechtigtes Interesse daran, darüber Auskunft zu erhalten, ob Betriebe bei der Herstellung von Lebensmitteln die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften eingehalten haben, unabhängig davon, ob im Einzelfall die produzierten Lebensmittel selbst bereits nachteilig beeinflusst worden sind bzw. von diesen eine Gesundheitsgefährdung ausgegangen ist (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 18.03.2014 – AN 1 K 13.01466). Somit fällt nicht nur das Produkt selbst, sondern auch dessen Herkunft, Herstellung, Verarbeitung und Verwendung unter die Informationspflicht nach VIG.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Sie haben in Ihrem Antrag vom 02.09.2020 um die Schwärzung der personenbezogenen Daten von Behörden- und Betriebspersonal gebeten. Dementsprechend werden die personenbezogenen Daten dieser Personen in dem Kontrollbericht unkenntlich gemacht.

Die Übersendung der von Ihnen begehrten Informationen erfolgt auf dem Postweg, da eine qualifizierte elektronische Signatur und Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter nicht gegeben ist und daher eine Zusendung per Email datenschutzrechtlicher Bedenken unterliegt. Der Postweg stellt eine sichere Zustellung zum Antragsteller dar und vermeidet zudem, dass sich die Behörde an der Kampagne der Internetplattform „Topf Secret“ aktiv beteiligt.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 09.10.2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen den Kontrollbericht nach Ablauf des 09.10.2020 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

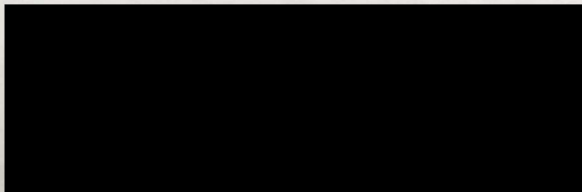
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tier-schutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzenener Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

³ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.